

Marktanalyse M 3/09

„Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen“

Thomas Mikula

Abt. Recht



Agenda

- Marktdefinition
- Marktanalyse
 - Wettbewerbsprobleme allgemein
 - Wettbewerbsprobleme für NGA-Ausbau
- Verpflichtungen
 - Vergleich M 12/06 zu M 3/09
- Sonderthemen
 - Investitionsanreize
 - Duct-Offer
 - Dark-Fibre-Offer
 - vULL-Offer
- Zeitplan



Marktdefinition

- § 1 Z 3 TKMV 2008
- „Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen“
- Umfasst „*metallene Leitungen vom Hauptverteiler (HVt) bis zum Netzabschlusspunkt beim Endkunden*“ und „*lediglich Teilabschnitte*“
- Nicht umfasst: Ducts und Glasfaser (Fibre)
- Aber: Auswirkungen auf ULL-Verpflichtung somit als Annexleistungen teilweise reguliert
- Entspricht im Wesentlichen dem „Entbündelungsmarkt“ nach § 1 Z 13 TKMVO 2003



Marktanalyse

- Allgemeine Wettbewerbsprobleme
 - Zugangsverweigerung
 - Excessive Pricing
 - Nichtpreisliche Parameter
 - dh wie in M 12/06
- Wettbewerbsprobleme für NGA-Ausbau
 - Skalennachteile für alternative Netzbetreiber
 - Kollokation am Zugangspunkt (z.B. KVz)
 - Anbindung z.B. der KVz an das eigene Kernnetz (Backhauling)
- Telekom Austria hat beträchtliche Marktmacht



Verpflichtungen - Überblick

- Zugangsverpflichtung
- Entgeltkontrolle
- Gleichbehandlungsverpflichtung
 - Standardverpflichtung Festnetzbereich (extern/intern)
 - Standardangebote
- Getrennte Buchführung
- Transparenzverpflichtung

- Aufhebung der Verpflichtungen aus M 12/06



Verpflichtungen - Zugang

- M 12/06
 - Allgemeine Zugangsverpflichtung nach § 41 für ULL, Teil-ULL und Annexleistungen

- M 3/09
 - Duct- und Dark-Fibre-Zugang
 - v-ULL
 - Verhandlungen und Zugang auf zumutbare Nachfrage nach § 41 Abs 2 Z 4
zB: neue Verzweiger gegen Kostenersatz



Verpflichtungen - Entgeltkontrolle

- M 12/06
 - Leistungen sind „maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten“ nach § 42

- M 3/09
 - Monatl. Miete:
 - Minimum aus FL-LRAIC und Margin-Squeeze-freiem Entgelt
 - derzeit EUR 5,87 – Angebot Telekom Austria entsprechend letzter Weihnachtsaktion
 - Verbot von „predatory pricing“
 - Entgelt für vULL:
 - Minimum aus FL-LRAIC und Margin-Squeeze-freiem Entgelt
 - Entgelte für Duct Sharing und Dark Fibre Zugang:
 - Verweis auf § 8 Abs 4



Verpflichtungen - Gleichbehandlungsverpflichtung

- M 12/06
 - „Dienste und Informationen zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität wie für ihre eigenen Dienste oder Dienste verbundener Unternehmen bereitzustellen“ nach § 38
 - Allgemeines Standardangebot entspricht iW Z 10/07

- M 3/09 – zusätzlich:
 - Standardangebote für Duct Zugang
 - Standardangebot für Dark Fibre Zugang (subsidiär)
 - Standardangebot „NGA-Ausbau“ (Abgeltung, Migration, VDSL@CO)
 - Standardangebot vULL



Verpflichtungen - Transparenzverpflichtung

- M 12/06
 - Nicht auferlegt

- M 3/09
 - § 39 – Telekom Austria hat auf Nachfrage „Netzmerkmale“ zu melden
 - Lage von Verzweigern,
 - Anzahl der dahinter potenziell erreichbaren Kunden
 - (elektrische) Leitungslängen
 - ...
 - Für FTTx-Ausbauten anderer Betreiber wichtig



Verpflichtungen – Getrennte Buchführung

- M 12/06
 - nach § 40
 - „Kosten und Erträge auf dem vorliegenden Markt getrennt von den übrigen von ihr angebotenen Produkten und zumindest gegliedert nach den Märkten der TKMVO 2003“

- M 3/09
 - wie bisher
 - Insbes. nach wie vor Aufteilung entsprechend TKMVO 2003



Verpflichtungen – Kostenrechnung

- M 12/06
 - „Kostenrechnungssystem ..., auf welchem aufbauend eine Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinsichtlich der ... bereitzustellenden Zugangsleistungen ... möglich ist“

- M 3/09
 - Keine Anordnung, weil durch getrennte Buchführung abgedeckt



Sonderthemen

- Investitionsanreize für NGA-Ausbauten
- Duct-Offer
- Dark-Fibre-Offer
- vULL-Offer



Sonderthemen

- **Investitionsanreize**
- *Duct-Offer*
- *Dark-Fibre-Offer*
- *vULL-Offer*



Überblick

- NGA
 - Zumindest VDSL@CO
 - Besser: FTTx
- Asymmetrische Ausgangslage
 - (Skalen-)Vorteile für Telekom Austria
 - Nachteile für ANBs
- NGA-Ausbau forcieren durch
 - Anreiz für ANBs zu VDSL@CO Investitionen setzen
 - Anreiz für Telekom Austria zu FTTx-Investitionen erhalten
 - Anreiz für ANB zu FTTx-Investitionen (Kooperationen) setzen



Anreiz für ANBs zu VDSL@CO Investitionen

- VDSL@CO generell netzverträglich
 - Allgemeine Regelung über Beeinträchtigungen (Anhang 9 RUO) gilt auch hier
- Investitionsschutz
 - (teilweise) Abgeltung durch Telekom Austria bei FTTx-Ausbau
 - Annahme: Amortisationsdauer DSLAM und Modem durchschnittlich 4 Jahre
 - Restbuchwert auf Basis von drei Jahren wird entschädigt (keine komplette „Businesscase-Garantie“)
- Evtl. Steigerung der Transparenz für Investitionsentscheidung
 - Durch freiwillige „Negativmeldung, bzw -liste“ der Telekom Austria
 - Abgeltung unabhängig von „Negativmeldung“ der Telekom Austria



Anreiz für Telekom Austria zu FTTx-Investitionen

- Problem VDSL@CO vs. FTTx
 - Allgem. Regelung über Beeinträchtigungen gilt auch für VDSL@CO
 - dh TA muss shapen = Kostenerhöhung für Ausbau
- Telekom Austria kann daher „*Negativmeldung*“ abgeben
 - = bis wann wird kein FTTx ausgebaut
 - Vorteil für ANB: Steigerung der Transparenz für Investitionsentscheidung
 - Vorteil für Telekom Austria: Sie kann ANBs auf VL-Produkt migrieren
 - dh: Kein Shaping erforderlich
 - Stichtagsbezogen – gilt nur, wenn Meldung vor VDSL@CO Invest erfolgt
- Anreiz für TA: kurze Frist nennen
 - Kein Zwang für Telekom Austria iSd Negativmeldung auszubauen, aber:
 - Telekom Austria muss immer zumindest auf Basis der ursprünglichen Negativmeldung entschädigen



Anreiz für ANB zu FTTx-Investitionen (Kooperationen)

- **Planungsrunde „light“**
 - Ähnlich wie derzeit bei ULL, IC, Mietleitungen
 - Allenfalls unter Moderation der RTR
- **12 Monate Vorankündigung durch Telekom Austria**
 - Recht auf (entgeltlichen) Zugang/Kapazitäten am KVz bis zu bestimmtem Stichtag
- **Ohne bzw bei verspäteter Vorankündigung**
 - Recht auf (entgeltlichen) Zugang/Kapazitäten am KVz auch später
- **Recht auf Verhandlungen und Zugang bei „Sonderwünschen“**
 - zB eigener KVz bei Kostenübernahme
- **ANBs können jederzeit einen NGA-Ausbau vornehmen**
 - Keine Entschädigung untereinander und Richtung Telekom Austria (SMP-Fokus)
 - Erforderliche Informationen betreffend zB Lage von KVz, Kunden dahinter, Leitungslängen etc.), sind von TA auf Anforderung zur Verfügung zu stellen



Sonderthemen

- *Alternative zu Planungsrunden*
- **Duct-Offer**
- *Dark-Fibre-Offer*
- *vULL-Offer*



Duct-Offer

- Telekom Austria muss Standardangebot nach § 38 veröffentlichen
- Nur im Accessnetz
- Nicht nur für NGA-Ausbauggebiete (komplementär zu ULL)
- Entgelt
 - Verweis auf § 8 Abs 4 – Prüfung durch TKK nach § 38
 - Gebietsweise einheitliche Entgelte möglich



Sonderthemen

- *Alternative zu Planungsrunden*
- *Duct-Offer*
- **Dark-Fibre-Offer**
- *vULL-Offer*



Dark-Fibre-Offer

- Telekom Austria muss Standardangebot nach § 38 veröffentlichen
- Nur subsidiär zu Duct-Sharing
- Nur im Accessnetz
- Nicht nur für NGA-Ausbauggebiete (komplementär zu ULL)
- § 8 Abs 1 (Wegerechte in Anspruch genommen) gilt nicht
- Entgelt
 - Verweis auf § 8 Abs 4 – Prüfung durch TKK nach § 38
 - Gebietsweise einheitliche Entgelte möglich



Sonderthemen

- *Alternative zu Planungsrunden*
- *Duct-Offer*
- *Dark-Fibre-Offer*
- **vULL-Offer**



vULL-Offer - „Virtuelle Entbündelung“

- Telekom Austria muss Standardangebot nach § 38 veröffentlichen
- Angebot muss die acht Punkte aus dem Gutachten abdecken
 - z.B. „VULA“-Produkt der Ofcom
- Nur für NGA-Ausbauggebiete (substitutiv zu ULL)
- Minimum aus FL-LRAIC und Margin-Squeeze-freiem Entgelt
- Prüfung durch TKK nach § 38



Zeitplan

- 03.05. – Beschluss Maßnahmenentwurf
- Konsultation bis 02.06.
- Koordination bis 17.06.
- ...



vULL-Offer – Acht Voraussetzungen

- Gewährleistung eines Grades an Innovation vergleichbar mit passivem Zugang (entsprechend Entbündelung)
- Größtmögliche Transparenz für höhere Layer
- Möglichkeit zur Erbringung von Multicast-Diensten
- Technologieneutralität (ein Produkt für alle Technologien und Übertragungsmedien)
- Flexible Wahl des Endgerätes (z.B. von Telekom Austria und ANB gemeinsam erstellte, erweiterbare White List)
- (zumindest) Zusammenschaltung am HVt (bzw. vergleichbarem Punkt im NGA)
- Verkehrsübergabe/übernahme im Auftrag Dritter
- Konfigurationszugriff auf alle relevanten Verbindungsparameter für Nachfrager nach der Regel größtmöglicher Flexibilität für den Nachfrager bei gleichzeitiger Wahrung der Netzintegrität